

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

192 (14.7.1888)

Beilage zu Nr. 192 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 14. Juli 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Juli, 61. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friedrich. (Schluß.)

Abg. Flüge kann der Schlußbestimmung des § 55 keine so weittragende Bedeutung beimessen; die Gewährung der Lehrmittel an Unvermögende solle auch künftig als Armenunterstützung gelten. Da nun aber derjenige, welcher das Schulgeld nicht bestreiten könne, meistens auch die Lehrmittel anzuschaffen außer Stande sein werde, also durch Gewährung der letzteren Armenunterstützung empfangen, so werde er eben wie früher von der Ausübung des öffentlichen Wahlrechts ausgeschlossen sein.

Abg. Frech stimmt dem nicht zu, der Entwurf habe ganz das Richtige getroffen, wenn er nur die Schulgeldbefreiung des Charakters der Armenunterstützung entkleidet; denn bei der Gewährung der Schulstipendien handle es sich um baare Auslagen der Gemeinde, für welche aber solle nach wie vor der verpflichtete Armenverband aufkommen; ganz einverstanden sei Redner, daß auf die Befreiung von Schulgeld ein Rechtsanspruch gewährt werde und das Beschwerderecht bei Versagung der Befreiung von der Kommission auf den Betroffenen beschränkt worden sei.

Abg. Weber: Der Gemeinderath Offenburg sei der Petition des Stadtraths Mannheim um Aufhebung des Schulgeldes beigetreten, weil in Offenburg die Verhältnisse ähnlich lägen: zahlreiche unvermögende Leute, von welchen die Schulgeldlast schwer empfunden werde, unverhältnismäßige Schulgeldausstände und dadurch bedingte bedeutende Beitragsrückstände; auch das komme für eine allgemeine Aufhebung des Schulgeldes in Betracht, daß gerade die ärmere Bevölkerung, welcher diese Maßnahme zugute kommen sollte, vorzugsweise an der Aufbringung der indirekten Steuern betheiligt sei; Redner hätte daher einen weitergehenden Antrag, eine empfehlende Ueberweisung der Petition, erwartet.

Der Berichterstatter: Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß die Gewährung der Lehrmittel der Befreiung vom Schulgelde nicht gleichgestellt werden könne; eine solche Maßnahme würde auf die Stärkung des Pflichtgefühls und des Sparsinnes nicht förderlich wirken, sondern nur Leichtsinns und Verschwendung befördern; sodann sei doch dem Abg. Flüge zu bemerken, daß der Aufwand für die Schulstipendien ein so geringer sei, daß jeder ordentliche Vater, dem es ernstlich darum zu thun sei, der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung mit ihren Folgen zu entgehen, unter allen Umständen das wenige Geld zur Anschaffung der Lehrmittel sich zu verdienen in der Lage sei; wer diese paar Pfennige sich aber nicht verdienen, dem fehle es eben an jenem Ernst und an dem guten Willen; ein solcher sei aber dann auch mit Recht von der Ausübung des höchsten staatsbürgerlichen Rechtes ausgeschlossen.

§ 55 wird hierauf angenommen.
Zu § 59 ergreift das Wort Geh. Referendär Joos: Wenn er bis jetzt dem Wunsche des Herrn Berichterstatters um Bestätigung der von demselben gegebenen Berechnung des Mehraufwandes, welcher bei Erfüllung der in den Petitionen der Lehrer vorgetragene Wünsche erwachsen würde, nicht nachgegeben sei, so sei dies geschehen, weil die von Redner veranlaßten Berechnungen Abweichungen von den Angaben des Herrn Berichterstatters zeigten, über welche Redner vorerst mit dem Berichterstatter in's Benehmen habe treten wollen. Zwei Berechnungen seien angestellt worden: nach der einen würde sich bei einem Mindestgehalt von 1200 M. und einem Höchstgehalt von 2600 M. unter Zugrundelegung einer erstmaligen Zulage von 200 M. und einer ordentlichen Zulage nach je drei Jahren von 150 M. ein Mehraufwand für Aktivitätsgehälter von 1 650 000 M., ferner — bei Anwendung der Bestimmungen des Beamtengegesetzes — für Ruhegehälter von 317 620 M., und für Versorgungsgehälter von 264 000 M., im Ganzen von rund 2 231 000 M. ergeben. Die zweite Berechnung, mit Zugrundelegung eines Anfangsgehaltes von 1 200 M., eines Höchstgehaltes von 2000 M. und ordentlichen Zulagen nach je 5 Jahren im Betrage von 100 M. ergebe einen Mehraufwand von im Ganzen etwas über 1 500 000 M.

§ 59 wird hierauf angenommen.
Zu § 85 liegt der Antrag Schneider u. Gen. vor (auf Anrechnung der Feldzugszeit).

Abg. Schneider: Im Hinblick auf die Bestimmung des § 38 des Beamtengegesetzes über die Anrechnung der Militärdienstzeit ersuche es billig, daß zu Gunsten der Lehrer eine analoge Bestimmung getroffen werde; wenn in dem Antrage u. Gen. Anrechnung der Feldzüge die Rede sei, so rühre daher, daß eine Anrechnung der aktiven Friedensden 14 nach § 38 Abs. 1 des Beamtengegesetzes für die fernlichen welche nur eine ganz kurze Dienstzeit durchmache, in den Bedeutung sein würde.

Geh. Referendär Joos erklärt das Einverständnis der Großh. Kere Tribüne mit dem vorliegenden Antrage; eine Vorchrift für das Anrechnung von Militärdienstzeit überhaupt sei Tribüne hinfür nicht aufgenommen worden, weil, wie dieken vom Höher Antragsteller bemerkt, eine solche für die Tribüne Bedeutung gewesen wäre; hinsichtlich der und zu jeder ei dies allerdings anders und

habe daher die Großh. Regierung gegen den Antrag nichts zu erinnern; eine große praktische Bedeutung werde indessen auch die Anrechnung der Feldzugsjahre nicht haben, da die bei weitem größere Zahl der Lehrer erst mit einem Alter in den Ruhestand trete, in welchem dieselben die für die Erlangung des Höchstbetrags des Ruhegehalts erforderlichen 40 Dienstjahre bereits hinter sich haben.

Der Antrag Schneider und Gen. wird hierauf ebenso wie § 85 einstimmig angenommen.

Zu § 88 empfiehlt Abg. Kiefer den von ihm und Gen. eingebrachten Antrag (auf Beseitigung der Bestimmung des § 50 Ziff. 3 C.L.G., nach welcher das Sterbequartal der Hinterbliebenen mit dem Gehalt des Schulverwalters belastet ist); der vorliegende Entwurf habe die Bestimmung des bisherigen Gesetzes beibehalten, daß das Sterbequartal der Hinterbliebenen den Aufwand für den Schulverwalter zu tragen habe. Werde dieses Ueberbleibsel aus früheren Zeiten beseitigt, also den Hinterbliebenen der Lehrer, wie jenen der anderen Beamten, der Sterbegehalt unverkürzt gewährt, so ergebe sich nach der von der Großh. Regierung erhobenen Berechnung ein Ausfall an den sog. Zwischengefällen (§ 87 Ziff. 2 C.L.G.) für den Schullehrerpensions- und Hilfsfond von rund 6 100 M., welcher durch Erhöhung des Staatsbeitrags zu decken wäre. Nachdem schon die meisten der Redner ihre Zustimmung zu dem Antrage geäußert, hoffe Redner, daß derselbe allgemeine Annahme finden werde.

Dies geschieht, nachdem Geh. Referendär Joos das Einverständnis der Großh. Regierung erklärt hat, und werden alsdann ebenso die folgenden §§ 89—101 sowie Art. II, III und IV des Entwurfs ohne Diskussion und endlich das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Zu den Petitionen des Stadtraths Mannheim und der Gemeinderäthe in Offenburg und Pringbach stellen Abg. Schmezer und Gen. dem Antrage der Kommission gegenüber (vergl. Nr. 189 unseres Blattes) den Gegenantrag auf empfehlende Ueberweisung.

Abg. Schmezer: Die Petition des Stadtraths Mannheim entspreche dem rühmlichen Zuge unserer Zeit, die wirtschaftlich Schwachen nach Möglichkeit zu entlasten, wie denn auch auf dem hier fraglichen Gebiete eine Reihe von Staaten in dieser Richtung bereits vorgegangen seien, wie Oesterreich, die Schweiz, Frankreich und neuerdings auch Preußen. Daß auch das Schulgeld eine, wenn auch verhältnismäßig kleine Last sei und als solche von den ärmeren Klassen empfunden werde, sei ja nicht zu leugnen; eine Abschwächung des Pflichtbewußtseins der Eltern als Folge der Aufhebung des Schulgeldes stehe nicht zu fürchten; nun sei allerdings der eine Grund, welcher für die Petenten bestimmend gewesen, daß nämlich das Gesetz bisher die Befreiung des Schulgeldes für den Unvermöglichen für eine Pflicht des Armenverbandes erklärte und damit zahlreichen Wahlberechtigten das Wahlrecht entzog, durch die Annahme des § 55 des Entwurfs hinfällig geworden. Ein weiterer Grund der Petition bestehe aber noch fort, die Thatsache, daß die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes einmal gerade für die ärmeren Volksklassen doppelt hart wirke und sodann auch der Gemeinde Kosten verursache, welche mit dem Ergebnisse der Zwangsbeitreibung in keinem Verhältnisse stünden; so betrage in Mannheim das gesammte Schulgeld für die Volksschüler etwa 20 000 M., von denen über 7 000 M. sich als unbringlich erwiesen; unter solchen Umständen könne man es doch nur anerkennen, wenn eine Stadt, wie Mannheim, welche 3. Jt. über 350 000 M. aus Steuermitteln für die Schule aufbringe, sich bereit erkläre, auch noch das Schulgeld auf die Gemeindekasse zu übernehmen; wenn der weitere Antrag auf Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme des in Folge der Schulgeldebefreiung für erstere entstehenden Einnahmeausfalls auf die Staatskasse mit Rücksicht auf die Finanzlage als unannehmbar erscheine, so könne dies doch von der Zustimmung zu dem übrigen Inhalte der Petition nicht abhalten. Redner bitte daher um Annahme seines Antrags auf empfehlende Ueberweisung.

Abg. Strübe: Die Stadt Mannheim sei selbst an den großen Schulgeldausfällen Schuld; würde dieselbe eine einfache Volksschule einrichten und an dieser das durchschnittliche Schulgeld von 4 M. erheben und daneben die erweiterte Volksschule mit einem solchen von etwa 8—12 M. beibehalten, so werde jener Mißstand verschwinden.

Abg. Geldreich: Soweit Aufhebung des Schulgeldes und Gewährung von Staatsdotationen zur Befreiung des durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles begehrt werden, sei für Redner jeder andere Antrag als auf Uebergang zur Tagesordnung unannehmbar, aber auch über das weitere Gesuch um Abänderung des § 57 des C.L.G. sollte man, nachdem § 55 der Vorlage angenommen sei, zur Tagesordnung übergehen, denn das Schulgeld sei eine unentbehrliche Einrichtung; wenn für die Eltern die in der Natur begründete Pflicht bestehe, für die geistige und sittliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und wenn die Gemeinden den Eltern durch Errichtung von Volksschulen die Erfüllung dieser Verpflichtung in der denkbar billigsten Weise ermöglichten, so sei doch einfach selbstverständlich, daß von den Eltern ein Entgelt gefordert werde. Das Interesse, welches

die Eltern in hervorragendem Maße an der Schule haben, könne nur gestärkt werden durch die Verpflichtung zur Zahlung entsprechender Beiträge. Auch das könne nicht anerkannt werden, daß die Belastung eine erhebliche sei, zumal auch nach dem Gesetze für den Fall, daß mehrere Kinder dieselbe Schule besuchen, nur für das erste das volle, für das zweite, dritte und vierte aber nur die Hälfte und für die übrigen überhaupt kein Schulgeld erhoben werden dürfe; wenn man nun außerdem in § 55 des Entwurfs in liberalster Weise einen Anspruch auf Schulgeldebefreiung unter Beseitigung der bisher an letztere geknüpften Folgen geschaffen habe, so liege gewiß kein Grund vor, an dem § 57 des C.L.G. jetzt zu rütteln. (Zustimmung.)

Regierungskommissär Geh. Referendär Joos: Die Frage der Zulassung der Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse auch in solchen Gemeinden, in welchen Umlagen erhoben werden, sei schon im Jahre 1874 bei Berathung der damaligen Novelle in der Kommission erörtert und es sei damals betont worden, daß der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auch eine sittliche Bedeutung innewohne, insofern durch dieselbe den Eltern die Bedeutung des Volksschulunterrichts in eindringlicher Weise vor die Augen geführt werde. Was die heutigen Petitionen anlange, so werde die Großh. Regierung dieselben in Erwägung ziehen, ob sie nun mit oder ohne Empfehlung überwiegen würden. In der Sache selbst vermöge aber Redner heute eine Erklärung nicht abzugeben, weil die von den Petenten gewünschte Maßnahme auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden einzuwirken geeignet sei und deshalb vor Allem auch der zur Oberaufsicht über die Wirtschaftsführung der Gemeinden zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden müsse.

Abg. Schneider: Der Stadtrath Karlsruhe stehe auf dem Standpunkte, daß eine Aufhebung des Schulgeldes nicht zu wünschen sei, aber nicht bezweigen, weil er vor dem dadurch entstehenden Einnahmeausfall zurückschrecke, sondern weil dadurch der einfachen Volksschule der Stempel einer Armenthule aufgedrückt werden und dies wieder zur Folge haben würde, daß ein nicht wünschenswerthes Drängen nach dem Eintritt in die erweiterten Schulen stattfände. Von Staatsdotationen aber zur Deckung des den Gemeinden durch die Schulgeldebefreiung erwachsenden Einnahmeausfalls könne schlechterdings nicht die Rede sein.

Abg. Flüge tritt für die Petition ein, soweit darin nachgefragt wird, daß auch in den Gemeinden, welche Umlagen erheben, das Schulgeld auf die Gemeindekasse solle übernommen werden dürfen, dies ergebe sich als einfache Konsequenz, wenn man anerkenne, daß der Volksschulunterricht eine öffentliche Angelegenheit sei.

Abg. Kiefer ist ganz mit den Ausführungen des Abg. Geldreich einverstanden; nachdem man den § 55 des Entwurfs angenommen, liege kein Grund mehr vor, an dem § 57 des Gesetzes zu ändern; Redner scheine die ganze Agitation für die Aufhebung des Schulgeldes zu einer Modesache geworden zu sein, die man besser nicht annehme, zumal nicht diejenigen Staaten, bei welchen wir politisch in die Schule zu gehen hätten, es seien, welche in dieser Richtung vorgegangen; darum meine Redner, man solle hier lieber auf gut badischem Boden stehen bleiben.

Abg. Bassermann steht an sich auch auf dem Standpunkte, daß Jeder, der öffentliche Einrichtungen benötigt, billigerweise auch Beiträge zu deren Unterhaltung leisten solle. Aber nicht ein gegentheiltiger prinzipieller Standpunkt sei es, der den Stadtrath Mannheim zu seinem Verlangen bestimmt habe, sondern vorzugsweise Zweckmäßigkeitsgründe, nämlich der Wunsch, der für die Stadtverwaltung kostspieligen und für die Betroffenen harten Maßregel der Beitreibung von Ausständen und der namentlich zu Beginn des Schuljahres äußerst lästigen Prüfung der Befreiungsgeheuche entzogen zu werden; aus diesen Gründen bitte Redner um Annahme des Antrags Schmezer.

Der Berichterstatter: Wenn die Petenten die Schulgeldebefreiung als notwendiges Korrelat zu dem Volksschulzwang darstellten, so werde diese Auffassung von der Kommission entschieden verworfen; in der Revolutionszeit habe man diese Forderung zu einem Grundrecht gestempelt, von da möge es in die preussische Verfassung übergegangen sein; übrigens habe doch auch Preußen die dadurch gegebene Zulage erst in diesem Jahre eingeleist. Der richtige Grundsatz sei von dem Abg. Geldreich dargestellt worden; eine andere Frage freilich sei die, ob den Gemeinden, wenn sie aus anderen Gründen, wie solche von dem Abg. Bassermann geltend gemacht worden, das Schulgeld auf die Gemeindekasse übernehmen wolle, dies unter allen Umständen zu verwehren sei; wenn nun eine Zweidrittelmajorität und Staatsgenehmigung für einen derartigen Beschluß als Voraussetzung vorgeschrieben werde, so würden wohl prinzipielle Bedenken gegen die Zulassung der Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse nicht bestehen, da hierdurch sowohl gegen eine unbillige Belastung der Steuerzahler als (durch das Erforderniß der Staatsgenehmigung) gegen einen etwaigen Versuch, einem Einzelnen oder einigen Wenigen, auf deren Schultern die Steuerlast ruht, durch Majorisirung den Schulgelddans

